

Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete.

Der Chef des Distrikts Krakau.

Krakau, den 7. März 1940.

A n o r d n u n g Nr. 16.

Betrifft: Rückkehr von Flüchtlingen in das sowjetrussische Interessengebiet.

Nach einer Abrede zwischen der deutschen und sowjetrussischen Regierung können in Kürze 14.000 aus dem sowjetrussischen Interessengebiet stammende Flüchtlinge aus dem Generalgouvernement dorthin zurückkehren. Die Rückleitung erfolgt im Zuge eines Flüchtlingsaustausches, nach welchem dem Reiche bzw. dem Generalgouvernement die Übernahme einer wesentlich höheren Zahl dzt. im sowjetrussischen Interessengebiet befindlicher polnischer Flüchtlinge obliegt. Eine unter meinem Vorsitz befindliche deutsche Kontroll- und Durchlasskommission regelt den Austausch.

Es muss angestrebt werden, dass alle im Rahmen des sowjetrussischen Kontingents zur Rückwanderung berechnigte Personen im Generalgouvernement auch wirklich erfasst und rückgeleitet werden. Es besteht Gefahr, dass bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, in welcher sich der Austausch tatsächlich vollziehen soll und Anmeldungen zur Rückwanderung vor den russischen Kontrollorganen vorgebracht werden können, zahlreiche Personen, die an sich zur Rückwanderung berechnigt wären, aber nicht rechtzeitig über die Austauschaktion informiert wurden, die Anmeldefristen versäumen.

Es ist daher notwendig, bereits jetzt die Öffentlichkeit auf die Aktion hinzuweisen und die in Betracht kommenden Flüchtlinge zu erfassen, um eine Grundlage für die quotenmäßige Verteilung des Kontingents zu gewinnen.

Die Erfassung obliegt den Kreis- und Stadthauptleuten. Durch öffentliche Bekanntmachungen sind die für die Rückführung in Betracht kommenden Personenkreise zur Meldung bei der Kreis- bzw. Stadthauptmannschaft als Erfassungsstelle aufzufordern.

Zur Rückkehr zugelassen werden Personen, die vor dem Kriegsausbruche ihren Wohnsitz im Sowjetrussischen Interessengebiet hatten.

Als Grunddokument für die Feststellung der Person gilt der polnische Pass. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Personen, die zweifellos die sachlichen Voraussetzungen für die Rückleitung erfüllen, die formellen Nachweisungen, für die Feststellung der Person oder des Wohnsitzes vor Kriegsausbruch, nicht sofort erbringen können. Ich bitte, in solchen Fällen bei Beschaffung der erforderlichen Ausweise nach Möglichkeit behilflich zu sein.

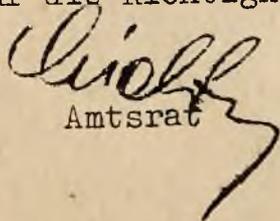
Von jedem sich Meldenden bitte ich die genauen Personalien (insbesondere Religion, Familienstand, Beruf, Wohnsitz vor dem Kriege, allenfalls Dauer dieses Wohnsitzes), seine derzeitige genaue Anschrift, ferner Art des Nachweisdokuments, das er für Personenfeststellung und Wohnsitz erbringen kann, festzuhalten.

Den Rückwanderern wird zeitgerecht ein besonderer Ausweis ausgehändigt werden, dessen Fassung von der deutschen Kontroll- und Durchlasskommission bekanntgegeben werden wird.

Ich bitte, die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfassung sofort zu treffen und mir über das Ergebnis bis 31.3. zu berichten. Zur Gesamtzahl der sich Meldenden bitte ich, in Form von Davonzahlen bekanntzugeben: Geschlecht, Alter (Erwachsene, Jugendliche unter 14 Jahren), Religionszugehörigkeit (christlich, jüdisch) und Feststellung, ob ausreichender Personalnachweis erbracht wurde oder nicht. Für termingemäße Berichterstattung bitte ich besorgt zu sein. Ergeben sich bei Durchführung der Erfassung Zweifelsfragen grundsätzlicher Natur, ist meine Entscheidung einzuholen.

gez.: W ä c h t e r
Gouverneur

Für die Richtigkeit:


Amtsrat

Normalverteiler.

